

Zu dieser Annahme paßt auch sehr gut die Zeit der Immatrikulation des jungen Melchior im Sommersemester 1518 zu Leipzig¹. Bis in die zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts erfreute sich nämlich die überwiegende Mehrzahl der jungen Adligen, die auf den Universitäten eingeschrieben wurden, noch des recht kindlichen Alters von rund 11 bis 13 Jahren. In den meisten Fällen hatten diese kaum eine andere Vorbildung als eben nur gerade die unerläßliche Kenntnis im Lesen, Schreiben und Rechnen oder waren im günstigsten Falle noch in die Anfangsgründe des Lateins eingedrungen. Eigentlichen Schulunterricht gab es auf dem platten Lande auch beim Adel nicht. Zur Anstellung eines besonderen Präzeptors fehlten meist nicht nur die Mittel, sondern mehr noch die geeigneten Leute, denn diese fanden damals, wenn sie wirklich selbst etwas gelernt hatten, mühelos ein weit einträglicheres und bequemerer Leben in öffentlichen Diensten aller Art. Was etwa der Kaplan des eigenen oder nächsten Patronats zu bieten hatte, reichte aber über den einfachsten Elementarunterricht kaum jemals hinaus. Für Bürger- und Bauernsöhne galten diese Schwierigkeiten in gleichem Maße. Sie konnten sich höchstens vereinzelt unter mannigfachen Entbehrungen und unter Inanspruchnahme der öffentlichen oder persönlichen Mildtätigkeit — man denke nur an Luther²! — in städtischen Schulen etwas bessere Vorkenntnisse erwerben. Diese besser Vorgebildeten wurden auch schon 16—18 Jahre alt, ehe sich ihnen die Pforten der Universität erschlossen, aber eine durchschnittliche Erhöhung des Lebensalters aller Inskribenten auf etwa 18—20 Jahre³ trat erst allmählich mit dem Anfang der dreißiger Jahre ein, als der Eifer von Fürsten und Städten für die zweckmäßige Einrichtung von guten vorbereitenden Schulen, sogenannten Partikularschulen, geweckt war⁴.

Als der junge Melchior von Osse 1518 nach dem Brauche seiner Zeit mit etwa 12 Jahren⁵ die Universität Leipzig bezog,

¹ Erlcr, Matrikel I, 562.

² Nach der früheren Auffassung.

³ Spätere Ausnahmen, besonders bei Hochgeborenen oder bei Kindern von Universitätslehrern, kommen freilich noch vor. Erlcr I, LIX.

⁴ Vgl. Hecker, Osse S. 389 mit der Literatur in Anm. 356. Dazu noch Mertz, Das Schulwesen der deutschen Reformation im 16. Jahrhundert (Heidelberg 1902) S. 185 ff. u. Reg.

⁵ Im allgemeinen sollten zwar zu dem vorgeschriebenen Eide auf die Statuten von dem Rektor nur Knaben zugelassen werden, die das 13. Lebensjahr erreicht hatten — d. h. wohl nach altem sächsischen Recht mit 13 Jahren 6 Wochen zu ihren Jahren gekommen waren —, aber Ausnahmen kamen vor (vgl. Erlcr I, LIX), und so